

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

der Abgeordneten Pia Zimmermann (LINKE), eingegangen am 23.10.2008

Kriegsgräber in Niedersachsen

In Niedersachsen gibt es zahlreiche Kriegsgräber, die mithilfe finanzieller Mittel, welche laut Kriegsgräbergesetz zur Verfügung stehen, gepflegt werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Art von Kriegsgräbern im Sinne des Kriegsgräbergesetzes gibt es in Niedersachsen (bitte einzeln auflisten)?
2. Wo befinden sich diese (bitte nach Ort, Landkreis und Rechtsträger auflisten)?
3. Auf welche Nationalitäten beziehen sich diese (bitte nach Ort, Landkreis und Rechtsträger auflisten)?
4. Wie viele Personen sind in diesen Gräbern bestattet (bitte nach Ort, Landkreis und Rechtsträger auflisten)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 29.10.2008 - II/72 - 156)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres, Sport und Integration
- 44.22- 199 104-30 -

Hannover, den 04.02.2009

Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft dienen zum einen als würdige Gedenkstätte für die Toten, zum anderen finden sie ihre Bestimmung als Mahnmale gegen den Krieg und gegen die Verwüstungen, die er anrichtet, sowie gegen die Schrecken von Gewaltherrschaft.

Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen die folgenden in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Gräber unter den Schutz dieses Gesetzes:

1. Gräber von Personen nach § 5 des Gesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25),
2. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 26. August 1939 bis 31. März 1952 während ihres militärischen oder militärähnlichen Dienstes gefallen oder tödlich verunglückt oder an den Folgen der in diesen Diensten erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind, ferner Gräber von Personen, die während der Kriegsgefangenschaft oder an deren Folgen bis 31. März 1952 oder innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Kriegsgefangenschaft gestorben sind,
3. Gräber von Zivilpersonen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 31. März 1952 durch unmittelbare Kriegseinwirkung zu Tode gekommen oder an den Folgen der durch unmittelbare Kriegseinwirkungen erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
4. Gräber von Personen, die als Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen seit dem 30. Januar 1933 ums Leben gekommen sind oder an deren Folgen bis 31. März 1952 gestorben sind,

5. Gräber von Personen, die aufgrund von rechtsstaatswidrigen Maßnahmen als Opfer des kommunistischen Regimes ums Leben gekommen sind oder Gesundheitsschäden erlitten haben, an deren Folgen sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung dieser Maßnahmen gestorben sind,
6. Gräber von Vertriebenen nach § 1 des Bundesvertriebenengesetzes, die in der Zeit seit 1. September 1939 während der Umsiedlung bis 8. Mai 1945 oder während der Vertreibung oder der Flucht bis 31. März 1952 gestorben sind,
7. Gräber von Deutschen, die in der Zeit seit 1. September 1939 verschleppt wurden und während der Verschleppung oder innerhalb eines Jahres nach ihrer Beendigung an den Folgen der dabei erlittenen Gesundheitsschädigungen gestorben sind,
8. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 in Internierungslagern unter deutscher Verwaltung gestorben sind,
9. Gräber von Personen, die in der Zeit vom 1. September 1939 bis 8. Mai 1945 zur Leistung von Arbeiten in das Gebiet des Deutschen Reichs verschleppt oder in diesem Gebiet gegen ihren Willen festgehalten worden waren und während dieser Zeit gestorben sind, und
10. Gräber der von einer anerkannten internationalen Flüchtlingsorganisation in Sammellagern betreuten Ausländer, die dort oder nach ihrer Überführung in eine Krankenanstalt in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 30. Juni 1950 gestorben sind. Ist die Verwaltung des Sammellagers nach dem 1. Juli 1950 in die Zuständigkeit deutscher Stellen übergegangen, tritt der Tag vor der Übernahme in deutsche Verwaltung an Stelle des 30. Juni 1950.

Diese Gräber bleiben auf Dauer bestehen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Instandsetzung führen die Gemeinden auf Kosten des Bundes durch. Seitens des Landes waren bis zum 31. Dezember 2004 die Bezirksregierungen zuständig. Seitdem wird die Aufgabe in den Referaten Regierungsvertretungen des Ministeriums für Inneres, Sport und Integration wahrgenommen.

Dieses vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2 und 4:

Übersicht über die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft:

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, Summen der Zuständigkeitsbereiche der Regierungsvertretungen	Einzelgräber (Anzahl)	Sammelgrabflächen (qm)	Tote in Sammelgräbern (Anzahl)	Tote ins. (Anzahl)
Stadt Braunschweig	3 663	41,0	425	
Stadt Goslar	656	1,0	3	
Stadt Göttingen	1 077	1 700,0	668	
Stadt Salzgitter	3 986	16,6	8	
Stadt Wolfsburg	465	19,0	18	
Landkreis Gifhorn	486	208,0	235	
Landkreis Goslar	1 586	56,8	24	
Landkreis Göttingen	822	36,0	76	
Landkreis Helmstedt	1 257	26,6	49	
Landkreis Northeim	1 199	65,0	58	
Landkreis Osterode	820	106,5	99	
Landkreis Peine	504	0,0	0	
Landkreis Wolfenbüttel	1 007	107,5	84	
Regierungsvertretung Braunschweig insgesamt	17 528	2 384,0	1 747	19 275

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, Summen der Zuständigkeitsbereiche der Regierungsvertretungen	Einzelgräber (Anzahl)	Sammelgrab- flächen (qm)	Tote in Sam- melgräbern (Anzahl)	Tote ins. (Anzahl)	
Landeshauptstadt Hannover	9 023	0,0	0	*	
Region Hannover	1 381	100,5	201	*	
Stadt Hameln	1 439	0,0	0	*	
Stadt Hildesheim	1 754	68,0	136	*	
Landkreis Diepholz	698	124,7	249	*	
Landkreis Hameln-Pyrmont	480	11,0	22	*	
Landkreis Hildesheim	572	4,0	8	*	
Landkreis Holzminden	435	59,0	118	*	
Landkreis Nienburg/Weser	1 318	2 066,5	4 133	*	
Landkreis Schaumburg	758	445,7	891	*	
Regierungsvertretung Hannover insgesamt	17 858	2 879,4	5 759	*	23 617
Stadt Celle	1 799	5,0	4		
Stadt Cuxhaven	623	16,0	14		
Stadt Lüneburg	1 327	0,0			
Landkreis Celle	1 076	20 969,0	114 505		
Landkreis Cuxhaven	379	0,0			
Landkreis Harburg	656	94,5	68		
Landkreis Lüchow-Dannenberg	607	23,0	25		
Landkreis Lüneburg	696	122,0	136		
Landkreis Osterholz	219	4,0	19		
Landkreis Rotenburg	4 529	1 753,0	7 050		
Landkreis Soltau-Fallingb.ostel	4 497	21 048,0	30 578		
Landkreis Stade	496	0,0			
Landkreis Uelzen	1 251	12,0	9		
Landkreis Verden	665	24,0	82		
Regierungsvertretung Lüneburg insgesamt	18 820	44 070,5	168 546		187 366
Stadt Delmenhorst	351	0,0	0	*	
Stadt Emden	480	70,0	140	*	
Stadt Oldenburg	1 160	0,0	0	*	
Stadt Osnabrück	2 072	117,0	234	*	
Stadt Wilhelmshaven	3 120	0,0	0	*	
Landkreis Ammerland	1 040	10,0	20	*	
Landkreis Aurich	798	204,0	408	*	
Landkreis Cloppenburg	391	87,5	175	*	
Landkreis Emsland	3 548	14 161,5	28 323	*	
Landkreis Friesland	640	50,0	100	*	
Landkreis Grafschaft Bentheim	134	1 938,3	3 877	*	
Landkreis Leer	598	844,3	1 689	*	
Landkreis Oldenburg	784	25,0	50	*	
Landkreis Osnabrück	1 618	25,2	50	*	
Landkreis Vechta	264	0,0	0	*	
Landkreis Wesermarsch	520	2,1	4	*	

Landkreise, kreisfreie Städte, große selbständige Städte, Summen der Zuständigkeitsbereiche der Regierungsvertretungen	Einzelgräber (Anzahl)	Sammelgrab- flächen (qm)	Tote in Sam- melgräbern (Anzahl)	Tote ins. (Anzahl)
Landkreis Wittmund	391	160,0	320	*
Regierungsvertretung Oldenburg insgesamt	7 909	17 694,9	35 390	* 53 299
SUMME Niedersachsen	72 115	67 034,8	195 386	267 501

* = Die Anzahl der Toten in den Sammelgräbern wurde anhand der Sammelgrabflächen geschätzt
(2 Tote je qm)

Übersicht über die Trägerschaft von Friedhöfen mit Gräbern von Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (regional aufgeteilt nach den Zuständigkeitsbereichen der Regierungsvertretungen)

	Regierungs- vertretung Braunschweig	Regierungs- vertretung Hannover	Regierungs- vertretung Lüneburg	Regierungs- vertretung Oldenburg	Land Nieder- sachsen - Summe -
	Anzahl der Friedhöfe				
kirchliche Träger	190	109	173	225	697
kommunale Träger	221	142	199	64	626
Land Niedersachsen	2		9	1	12
jüdische Gemeinden	1	3		3	7
sonstige Träger (z. B.: Rentenversicherung, Allgemeiner Hanno- verscher Klosterfonds, private Vereine)	2	1		10	13
Summe	416	255	381	303	1 355

Zu 3:

Die verschiedenen Regionen des Landes Niedersachsen wurden in den Jahren 1933 bis 1945 in sehr unterschiedlicher Weise von den Auswirkungen des Krieges und der Gewaltherrschaft getroffen (unmittelbare Kampfhandlungen, Luftangriffe gegen Städte, Lage von Konzentrations- und Kriegsgefangenenlagern, Einsatz von Zwangsarbeitern). Eine verlässliche Schätzung der Zahl der zu den verschiedenen Nationalitäten gehörenden Opfer des Krieges und des Gewaltherrschaft ist nicht möglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei den in den Gräbern Bestatteten überwiegend um Angehörige von Staaten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion handelt. Dies ist auf die Lager mit russischen Kriegsgefangenen in den Regionen Emsland und Lüneburger Heide zurückzuführen. Von ihrer Anzahl her folgen deutsche und polnische Opfer.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Uwe Schünemann